

gen. Das Rechtsstaatsprinzip schließt nicht aus, dass ein Gericht eine Entscheidung in derselben Weise begründet wie eine Entscheidung in einem anderen Verfahren; insoweit wird auf die Ausführungen zum Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verwiesen.

Im Übrigen vermag der Hinweis auf den Unterschied zwischen den Unterschriften im Beschluss des Landgerichts und der Bezeichnung der am Beschluss beteiligten Richter im Rubrum für sich allein einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nicht zu begründen. Denn die Antragstellerin behauptet selbst nicht, dass der Beschluss unter Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter zustande gekommen sei.

4. Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts aus Art. 45 HV hat die Antragstellerin nicht substantiiert dargelegt. Sie hat lediglich behauptet, dass ihr aufgrund der angegriffenen Entscheidung des Landgerichts Darmstadt und aufgrund anderer gerichtlicher Entscheidungen in vergleichbaren Fällen verwehrt sei, die von den Beklagten außerhalb der Wohnung genutzten Räumlichkeiten zu renovieren, zu sanieren oder umzubauen und insoweit zu kündigen. Eine auch nur ansatzweise substantiierte Begründung für diese Behauptung ist der Grundrechtsklage indes nicht zu entnehmen.

5. Die Frage, ob die Subsidiarität der Grundrechtsklage die Erhebung der Gehörsrüge analog § 321a ZPO gebietet, kann hier offen bleiben. Ebenso kann offen bleiben, ob die Grundrechtsklage gegen die mit der Gehörsrüge angegriffene gerichtliche Entscheidung unzulässig ist, wenn — wie im hier vorliegenden Fall — mit der Grundrechtsklage im Wesentlichen dieselben Verfassungsverstöße geltend gemacht werden wie mit der Gehörsrüge, dem Staatsgerichtshof aber nicht mitgeteilt wird, wie über die Gehörsrüge entschieden worden ist.
6. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 3 GG kommt nicht in Betracht, da die Entscheidung über die Grundrechtsklage nicht auf der Beantwortung der umstrittenen Frage beruht, ob die Landesverfassungsgerichte befugt sind, die Anwendung materiellen Bundesrechts am Maßstab des Landesverfassungsrechts zu überprüfen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

G. Paul Kraemer Plottnitz Detterbeck
Wolski Georgen Nassauer Lange
Buchberger Kilian-Bock Martin W. Huff

200

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Tongrube von Mainhausen“ vom 24. Januar 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird — nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

- (1) Das durch Tonabbau entstandene Gewässer mit angrenzenden Uferflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Ehemalige Tongrube von Mainhausen“ erklärt. Das Naturschutzgebiet erfüllt die naturschutzfachlichen Kriterien eines Europäischen Schutzgebietes und wird Teil des kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten „NATURA 2000“. Das Naturschutzgebiet stellt für den Schutz der in § 2 Abs. 1 genannten Vogelarten eines der zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete dar oder ist bedeutender Teillebensraum dieser Arten.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Teilen der Fluren 7 und 10 der Gemarkung Mainflingen der Gemeinde Mainhausen. Es hat eine Größe von ca. 17 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Grenze verläuft im Osten, Westen und Süden entlang des das Naturschutzgebiet umgebenden Zaunes, im Norden entlang der oberflächlich durch Betonhalbschalen erkennbaren Spundwand. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist, für die unter Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) fallen-

den und dort vorkommenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Arten Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher und Heideleiche.

(2) Des Weiteren gilt der Schutz der wertvollen Kombination von Lebensraumtypen wie Sandtrockenrasen und trockene europäische Heiden, die auch nach Erreichung des natürlichen Wasserstandes vorhanden sein werden, sowie in vorkommenden Reptilien- und Amphibienarten wie Zaunechse und Kreuzkröte.

(3) Ziel ist insbesondere:

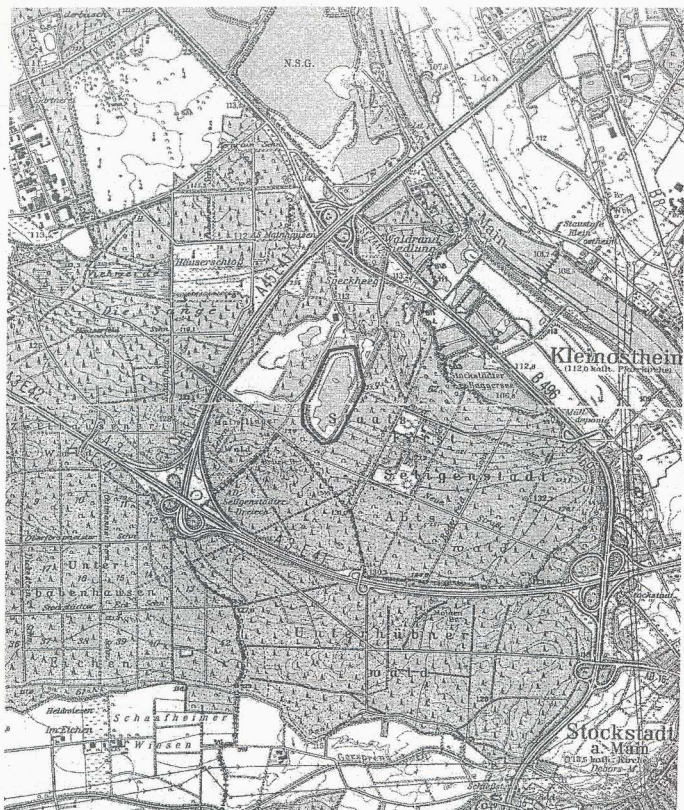
1. Schutz der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Wasservogel und Röhrichtbewohner, Gewährleistung der Störungsfreiheit während der Monate März bis August (Brutzeit einschließlich der für die Balz und Revierbildung wichtigen Vorbrutzeit);
 2. Erhaltung von Mauerplätzen, Gewährleistung der Störungsfreiheit im Zeitraum Juli bis Mitte Oktober;
 3. Erhaltung ausreichend großer, ungestörter Rastplätze für durchziehende und überwinternde Wasservogel und Gewährleistung von Ruhezeiten;
 4. Schutz rastender und überwinternder Wasservogel vor Störungen durch Jagd;
 5. Gewährleistung der Störungsfreiheit der Rast- und Brutplätze des Schwarzhalstauchers und des Zwergtauchers und Erhaltung eines dort ausreichenden Nahrungsangebots (insbesondere Fische, Frösche, Krebs- und Weichtiere, Wasserinsekten);
 6. Erhaltung und Entwicklung der in Abs. 2 genannten Lebensraumtypen und damit des Lebensraumes der Heideleiche und der in Absatz 2 genannten Amphibien und Reptilien, soweit diese nicht durch den Anstieg des Wassers überschwemmt werden.
- (4) Ziel ist darüber hinaus, dieses Gebiet im Zusammenhang mit dem in der Nähe liegenden Naturschutzgebiet „Bong'sche Grube und Mainflinger Mainufer“ als Zug-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützter Wasservogelarten wie Enten, Taucher und Säger zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) Alle Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

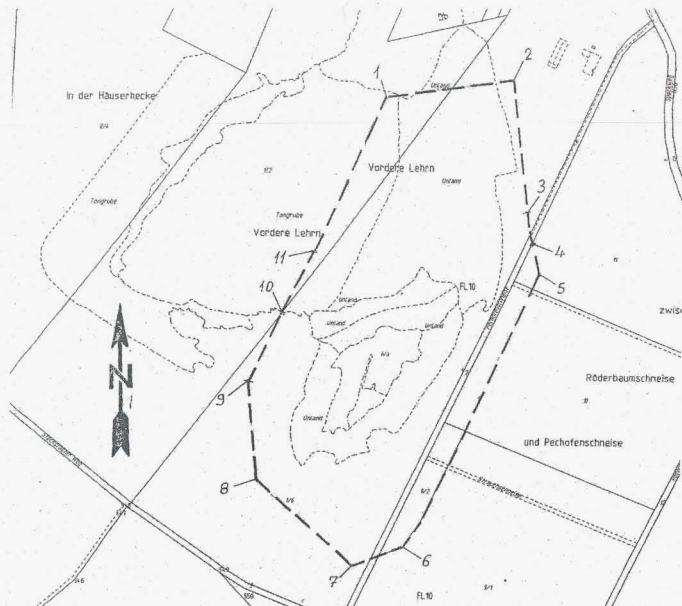
(Fortsetzung siehe Seite 749)



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5920 und 6020 des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Tongrube von Mainhausen“



Anlage 2 ABGRENZUNGSKARTE	Eckpunkte des Schutzgebietes
M. 1 : 5000	Nr. Reichtswert / Hochwert
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet	1 <u>3502031,84/ 5540630,19</u>
"Ehemalige Tongrube von Mainhausen"	2 <u>3502197,38/ 5540654,04</u>
vom	3 <u>3502223,85/ 5540484,19</u>
Regierungspräsidium Darmstadt	4 <u>3502234,28/ 5540437,95</u>
Darmstadt.	5 <u>3502243,79/ 5540399,85</u>
Dieke	6 <u>3502077,61/ 5540026,32</u>
Regierungspräsident	7 <u>3502011,75/ 5539998,43</u>
----- Grenze des Schutzgebietes	8 <u>3501882,43/ 5540115,45</u>
Landkreis : Offenbach	9 <u>3501866,55/ 5540248,20</u>
Stadt : Mainhausen	10 <u>3501904,80/ 5540339,78</u>
Gemarkung : Mainfingen	11 <u>3501944,36/ 5540419,90</u>
Flur : 7 und 10	

(Fortsetzung von Seite 746)

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

- den in § 2 Abs. 1 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - die in § 2 Abs. 1 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 - die in § 2 Abs. 1 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;
 - bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
 - anderen wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
 - Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
 - das Naturschutzgebiet zu betreten;
 - Hunde im Naturschutzgebiet laufen zu lassen.
- (3) Die Verbote gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Maßnahmen und Handlungen;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Februar;
- Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Einzäunung sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Beschädigungen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Einzäunung in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Februar;
- die Beweidung mit Schafen ohne Zufütterung;
- die Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
- Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gen.äß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. Januar 2005

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

St.Anz. 7/2005 S. 746

201

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Hattsteinweiher“ des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen, Gemarkung Usingen, Hochtaunuskreis

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 15) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Stollens „Hattsteinweiher“ zu Gunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I** (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1—3) im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 10 000 und 1 : 5 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung,
Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubsetzung,
Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Wasserbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt,

dem

Magistrat der Stadt Usingen,

Wilhelmstraße 1,

61250 Usingen

und dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach,

Bahnhofsweg 2 a,

61279 Grävenwiesbach

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei

dem Landrat des Hochtaunuskreises,

Untere Wasserbehörde,

Ludwig-Erhard-Anlage 1—4,

61352 Bad Homburg v. d. H.,

dem Landrat des Hochtaunuskreises,

Katasteramt,

Ludwig-Erhard-Anlage 1—4,

61352 Bad Homburg v. d. H.,

dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Ludwig-Erhard-Anlage 1—4,

61352 Bad Homburg v. d. H.,

dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises,

Gesundheitsamt,

Ludwig-Erhard-Anlage 1—4,

61352 Bad Homburg v. d. H.,

dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden,